

Kapitel 7

Philosophische Anwendungen praktischer Argumentationen

7.1 Transzendente Argumentationen: Begründungen von Begründungsregeln

Vor allem Kants kopernikanische Wende — also der Schritt von der Annahme, alle Erkenntnis müsse sich nach den Dingen richten, zu der Einsicht, die Gegenstände müßten sich nach den Regeln unseres Verstandes richten (Kant, KrV B XVII f.), d. h. der Übergang zu einem Verständnis von Erkennen als Aktivität, die die Gegenstände erst konstituiert (Bittner, Transzendental 1533) — offenbarte die Veränderlichkeit und Beeinflussbarkeit, somit die Fraglichkeit und Begründungsbedürftigkeit der Methoden und Kriterien des Erkennens. Aus argumentationstheoretischer Perspektive wird die transzendente Frage nach den Bedingungen (a priori) der Möglichkeit von Erfahrung üblicherweise (fachsprachlich und umfassender) formuliert als Frage nach der Möglichkeit und Gültigkeit der Begründung von Begründungsregeln. **Eine transzendente Argumentation ist dementsprechend eine argumentative Begründung von Begründungsregeln.** Unsere Frage lautet also: **Gibt es für alle Begründungsregeln gültige und adäquate transzendente Argumentationen?**

In der Argumentationstheorie werden vor allem **drei zentrale Schwierigkeiten des transzendentalen Begründungsprogramms** ausgemacht und diskutiert: **1. Welches ist das transzendente Begründungsverfahren? 2. Begibt sich die Begründung von Begründungsregeln nicht in ein horizontales Münchhausentriplemma, ist sie nicht insbesondere horizontal zirkulär? 3. Begibt sie sich nicht in ein vertikales Münchhausentriplemma?**

1. Von analytischer Seite ist dem transzendentalen Programm entgegengehalten worden, daß es nur zwei intersubjektiv verbindliche Erkenntnisformen gebe: empirische und logische (Bittner, Transzendental 1535). Empirische, hier also erkenntnispsychologische Erkenntnisse kämen als Begründung von Begründungsregeln aber schon wegen der programmatischen Entgegensetzung von „empirisch“ und „transzendental“ nicht in Frage (ibid.).¹ Und Erfahrungssätze implizierten nicht

1 Gleiches gilt selbstverständlich für *biologische* empirische Erkenntnisse. Erkenntnistheoretische Ansätze, die sich auf die Beschreibung und Analyse biologischer Strukturen des Erkennens beschränken — wie der radikale Konstruktivismus und die evolutionäre Erkenntnistheorie —, verfehlen also die eigentliche erkenntnistheoretische Aufgabe.

Sätze, die die Struktur von Erfahrungen überhaupt beschrieben (ibid. 1536). Also gebe es kein intersubjektiv anerkanntes Verfahren, das die gewünschte Begründung liefern könnte; das transzendente Programm sei deshalb zu verabschieden (ibid. 1537). — Innerhalb der Transzendentalphilosophie wird demgegenüber meist angenommen, daß der besondere Gegenstand „Begründungsregeln“ auch ein besonderes Begründungsverfahren erforderlich mache. Und so sind denn implizit und in einigen Fällen auch explizit eine Fülle transzendentaler Argumentationsfiguren entwickelt worden (Literatur und Diskussion: Schönrich, Kategorien). Diese fielen jedoch — zu Recht, wie ich meine — der analytischen Kritik anheim:

„Tatsache bleibt doch wohl, daß es einer transzendentalen Philosophie auf Kantischer Grundlage noch nicht gelungen ist, eine verständliche Auskunft darüber zu geben, wovon sie eigentlich in ihrer Theorie subjektiver Erkenntnisleistungen redet, auf welche Basis sie sich dabei stützt, was für eine Art von Einsichten sie gewinnt, was für eine Art von Unterscheidungen sie zieht.“ (Bittner, Transzendental 1535.)

Unten soll diese Behauptung exemplarisch an Apels transzendentalpragmatischer Fortentwicklung der Transzendentalphilosophie belegt werden. **Die Annahme eines besonderen transzendentalen Begründungsverfahrens führt grundsätzlich zu einem Begründungsregreß:** Wie ist dieses Verfahren wiederum begründet? Die Notwendigkeit dieser Begründung wird in den meisten Fällen schon gar nicht mehr gesehen.

Es gehörte schon zum Programm der vorliegenden Arbeit, die aufgestellten Argumentationsregeln *praktisch* zu begründen (s. der Titel und die Methodenerläuterungen in Abschnitt 1.2); und dies ist inzwischen an den entsprechenden Stellen auch geschehen (s. die Abschnitte 4.2 bis 4.7 und 6.1 bis 6.3). Die dort entwickelten Argumentationsverfahren ermöglichen intersubjektive Akzeptabilitätsnachweise für mehr als diejenigen zwei Arten von Thesen, die empirische — vor allem wenn man empirische Aussagen mit Wahrnehmungsaussagen gleichsetzt — und logische Erkenntnisse ausdrücken. Zu den „neuen“ Verfahren gehören auch die *praktischen* Argumentationen. Diese können selbstverständlich nicht nur zur Begründung von Begründungsregeln verwendet werden, sondern sie dienen ganz allgemein dazu zu zeigen, daß ein bestimmtes Werturteil akzeptabel ist. Und da Werturteile praktische Urteile sind, **ist die Verwendung der praktischen (also Werturteile begründenden) Argumentationen zur transzendentalen Begründung nur eine Konsequenz der Einsichten in den praktischen Zweck von Argumentationsregeln — Anwendbarkeit in guten Argumentationshandlungen — und in den Tätigkeitscharakter qualifizierten Erkennens (Näheres hierzu s. u.)².** — Die Formulierung des trans-

2 Bitters an Quine anschließender Lösungsvorschlag ist: Es gebe ein Kontinuum von den Sätzen der empirischen Basis bis hin zu den Sätzen, die grundlegende Strukturen unseres Weltverständnisses aussprechen. Keiner dieser Sätze sei durch einen angeblichen Status a priori der möglichen Korrektur entzogen. (Bittner, Transzendental 1537.) Der grundlegende Begriffsrahmen würde aus dem gleichen Grund akzeptiert oder verworfen wie jede andere Theorie (ibid. 1538). — Auch die vorliegende Theorie geht von einer sukzessiven historischen Genese und Korrekturfähigkeit der semantischen und grundlegenden Begründungsregeln aus (s. o.: Abschnitt 1.2). Derartige Korrekturen sind aber keine Verbesserungen der theoretischen *Regelbeschreibungen*, wie Bittner anzunehmen scheint, son-

zendentale Programms als „Frage nach den Bedingungen (a priori) der Möglichkeit von Erkenntnis“ ist hingegen der Versuch, eine praktische Frage — gute Formen der Erkenntnis — mit deskriptiven Mitteln zu beantworten; die Ursache hierfür mag man in der bisher fehlenden Theorie praktischer Begründungen sehen. Das Hauptproblem dieses Versuchs ist dann, daß ja weder klar noch selbstverständlich ist, zu welcher Art von qualifizierter Erkenntnis denn die notwendigen und hinreichenden Bedingungen gesucht werden sollen. Die Methoden, mit denen die eigentlich rein deskriptive — wahrnehmungs-, kognitionspsychologische etc. — Frage nach den Bedingungen der Erkenntnis beantwortet werden soll, sind deshalb notwendig so obskur, weil sie zugleich die *gewünschte* Art der Erkenntnis festlegen sollen und müssen, deshalb Fakten- und Kriterienfragen vermischen. — Die unten vorgetragenen Kritiken dienen auch als exemplarischer Beleg dafür, daß es bislang keine sinnvolle Alternative zu dem hier eingeschlagenen Weg transzendentaler Begründung gibt — dies gilt selbstverständlich auch für den dezisionistischen Verzicht auf solche Begründungen.

2. Lenk hat gegen jeglichen Versuch einer rationalistischen Begründung speziell logischer (Begründungs-)Regeln eingewandt, er müsse zu einem Sonderfall des von Albert so genannten Münchhausentrilemmas geraten: Entweder würden also die zu begründenden Regeln schon vorausgesetzt (Petitio principii), oder für das jeweils Vorausgesetzte müßten immer wieder neue Begründungen angeführt werden (infiniter Regreß), oder diese Voraussetzungen würden irgendwann einfach nicht mehr begründet (Abbruch des Verfahrens und Rekurs auf ein Dogma) (Lenk, Logikbegründung 190f.). Das Münchhausentrilemma kann einmal *horizontal* verstanden werden: Die „Voraussetzungen“ sind dann die als gültig unterstellten Argumente der jeweiligen Argumentation — z.B. ist bei einer horizontalen logischen Petitio principii eine der Prämissen schon bedeutungsgleich mit der zu begründenden Konklusion der Argumentation —; Albert bezieht sich in seiner Argumentation vorwiegend auf das horizontale Münchhausentrilemma (Albert, Traktat 11 — 15). Es kann aber auch *vertikal* aufgefaßt werden: Die „Voraussetzungen“ sind in diesem Fall die Begründungsregeln selbst, nach denen zu beurteilen ist, ob die angebotenen Gründe die These hinreichend stützen — bei einer vertikalen logischen Petitio principii z.B. würden bestimmte logische Regeln mit Hilfe derselben Regeln aus irgendwelchen Prämissen logisch abgeleitet. — Relativ einfach zu zeigen ist, daß **bei unseren transzendentalen Begründungen kein horizontales Münchhausentrilemma** entstanden ist: In den obigen Begründungen der Argumentationsregeln (s.o., Abschnitte 4.2 bis 4.7 und Kapitel 6) kommen diese Regeln selbst nicht als Argumente vor — keine Petitio principii. Infinit sind diese Begründungen ohnehin nicht. Alberts — an logischen Argumentationen gewonnene —

Fußnote Fortsetzung S. 435

dem Verbesserungen der Regeln selbst. Diese Art der Optimierung kann nur auf praktischen Erkenntnissen beruhen; sie kann deshalb mit dem klassischen Instrumentarium — empirische und logische Erkenntnisse — nicht als Verbesserung erfaßt werden. Außerdem würde mit der von Bitner (und Quine) intendierten Auflösung des Unterschieds von analytischen und synthetischen Sätzen zugleich die Verifizierbarkeit der synthetischen aufgehoben (s.o., Abschnitt 4.3).

Annahme, daß alle Begründungsformen überhaupt Prämissen und zudem solche mit mindestens ebensogroßem Gehalt wie die These voraussetzen, wurde schon in Abschnitt 4.2 kritisiert (Gegenbeispiele: unmittelbare Beweise und induktive Argumentationen). Sicherlich beginnen die obigen Begründungen für die Argumentationsregeln nicht mit unmittelbaren Beweisen, sondern der Einfachheit halber mit solchen begründbaren Argumenten, von denen ich annehme, daß auch die Leser sie für begründbar halten; deshalb liegt dort auch kein *dogmatischer* Abbruch der Begründung vor. Praktische Begründungen basieren allerdings generell auf nicht voll in Erkenntnisse auflösbaren Bewertungsaxiomen, insbesondere auf primären Bewertungen; dies ist jedoch deshalb keine problematische Form von „Dogmatismus“, weil das unkritische Festhalten an deskriptiven und summarischen praktischen Meinungen nur im Lichte der primären praktischen Überzeugungen und Einstellungen negativ als „dogmatisch“ bewertet werden kann.

3. Schwieriger zu entkräften ist der Einwand, jede transzendente Begründung müsse in ein vertikales Münchhausentrilemma geraten. Die vertikale Petitio principii scheint unausweichlich zu sein:

Grundnormen für das Argumentieren könnten ersichtlich „nicht erst vorgeschlagen und dann einer Prüfung mit Gründen und Gegengründen unterworfen werden; denn die Prüfung müßte ja selbst von diesen Normen schon Gebrauch machen. Sie sind also notwendig schon in Kraft, wo überhaupt Gründe für die Annahme oder Verwerfung von Aussagen oder Normen vorgebracht werden.“ (Thiel, Argumentieren 100.)

Von dieser Annahme geht sowohl der Dezisionismus (Begründungsregeln könnten nur unbegründet eingeführt werden) als auch der Apriorismus aus (Begründungsregeln seien apriorische Fakten der Vernunft, die man bewußtmachen, aber nicht begründen könne). Die Annahme ist jedoch **falsch** ebenso wie die stärkere, **daß die Begründung von Begründungsregeln in ein vertikales Münchhausentrilemma geraten müsse** (die stärkere Annahme vertreten: Lenk, Logikbegründung 190f.; und: Albert, Traktat 15). **Der Anschein einer notwendigen Zirkularität entsteht durch fehlende Differenzierungen im Begründungsbegriff.** Die Strategie der folgenden Widerlegung des vertikalen Münchhausentrilemmas besteht deshalb darin, zu skizzieren, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Begründungsregeln vertikal — und selbstverständlich auch horizontal — zirkelfrei begründet werden können; den Anfang dieser finiten Reihe bilden solche undogmatischen Begründungen, die noch gar nicht nach Regeln verfahren. In diese Reihe sind auch die obigen Begründungen der Argumentationsregeln einzuordnen. Diese Widerlegung wird wieder heuristisch von der Überlegung geleitet, daß Begründungsregeln nicht a priori vom Himmel fallen, so daß sie nur gefunden oder bewußt gemacht zu werden brauchen, sondern daß sie historische Errungenschaften, Erfindungen im technischen Sinne sind, die auf Einsichten über die Vorteile ihrer Anwendung beruhen und sich auch nur wegen solcher Einsichten halten konnten und können. Die hier zu entwickelnde Begründungsreihenfolge ist deshalb zugleich eine (mögliche) historische, phylogenetische Erfindungsreihenfolge.

Nach den grundlegenden **Unterscheidungen** unserer Theorie — Aussagen, Werturteile; deskriptiv, praktisch (s.o., Abschnitte 3.2 und 3.3; vergl. auch: Schneider, Begründungsbegriff) — muß zunächst **zwischen deskriptiven Begründungen von Aussagen über Begründungsregeln und praktischen Begründungen von Werturteilen über sie** differenziert werden. Daß es zudem verschiedene deskriptive Begründungstypen gibt, kann im weiteren vernachlässigt werden. Nach der alltagssprachlichen Bedeutung ist unter dem verkürzten Ausdruck „Begründung einer Begründungsregel“ — statt „Begründung eines Urteils über eine Begründungsregel“ — zwar immer eine praktische Begründung zu verstehen — vergl. die analoge Ellipse „Handlungsbegründung“ (s.o. den Vorspann zu Abschnitt 6.2) —, entsprechend unserer Theorie also die Begründung eines Werturteils, daß die Begründungsregel optimal ist. Trotzdem müssen die deskriptiven Begründungen im folgenden weiter berücksichtigt werden, weil praktische Begründungen ja auf deskriptiv begründeten Erkenntnissen über die Auswirkungen des Wertgegenstandes auf primär bewertete Zustände aufbauen. — Sodann habe ich (in Abschnitt 2.2) — vor allem — **zwischen subjektiven** (= Begründungen₁) **und objektiven Begründungen** (= Begründungen₃) unterschieden. Eine subjektive Begründung ist der Glaube, daß und wie eine Überzeugung erkenntnistheoretisch korrekt erworben wurde; in einem weiten Sinne ist auch der (korrekte) Erwerb der entsprechenden Überzeugungen, also das Erkennen, eine subjektive Begründung; in diesem weiten Sinne wird der Ausdruck im folgenden verwendet. Eine objektive Begründung ist der Argumenteteil einer Argumentation; in einem sehr weiten Sinne gehören auch die unmittelbaren Beweise zu den objektiven Begründungen. Statt von „subjektiven“ und „objektiven“ könnte man auch von „**erkennenden**“ und „**zeigenden**“ Begründungen sprechen. — Nach den bisherigen Differenzierungen sind schon $(2 \cdot 2)^2 = 16$ Fälle von „Begründungen von Begründungsregeln“ — zweimal „Begründung“! — zu berücksichtigen: 1. praktisches Erkennen, daß ein Set praktischer *Erkenntnisregeln* optimal ist; 2. praktisches Erkennen, daß ein Set praktischer *Argumentationsregeln* optimal ist; 3. . . . (s.u. die vollständige Liste).

Nach meiner Funktionsanalyse leiten Argumentationen und unmittelbare Beweise — im Standardfall — den Adressaten beim Erkennen der Akzeptabilität der These nur an. Es wird vorausgesetzt, daß dieser schon über die Erkenntnisfähigkeit — sprachliche oder praktische Erkenntnis-kriterien, Urteilsvermögen etc. — verfügt. Im Prinzip könnte der Adressat die Akzeptabilität der These also auch ohne Argumentationen erkennen, eben so wie derjenige, der ihre Akzeptabilität als erster erkannt und seine Erkenntnis den anderen dann argumentativ oder beweisend vermittelt hat. Argumentationen und unmittelbare Beweise erleichtern dem Adressaten nur das Erkennen, indem sie ihm dasjenige aufbereiten darbieten, was er beim Erkennen überprüfen muß, und indem sie ihn durch den Argumentationsindikator und die Nennung der These darauf aufmerksam machen, was an diesem Material zu erkennen ist. Überzeugungsorientierte Argumentationen setzen also Erkenntnisfähigkeit, mithin auch Erkenntnisregeln voraus; Erkennen hingegen ist ohne Argumentationen möglich. Und da insbesondere auch Argumentationsregeln ohne argumentative Anleitung als optimal erkannt werden können, er-

gibt sich eine **unproblematische Reihenfolge von: 1. Beherrschen der Erkenntnisregeln, 2. Erkennen guter Argumentationsregeln und 3. aktiver Anwendung der Argumentationsregeln.**

Das vertikale Zirkularitätsproblem bei der Begründung von *Argumentationsregeln* wäre also auf jeden Fall schon dadurch gelöst, daß die Argumentierenden von selbst jeweils die optimalen Argumentationsregeln erkennen; besser wäre es natürlich, wenn man auf dieses Erkennen nicht warten müßte, sondern es selbst schon argumentativ anleiten könnte. Davon, daß dies möglich ist, hängt zudem ab, ob die oben vorgetragenen praktischen Argumentationen für meine Argumentationsregeln (s. die Abschnitte 4.2 bis 4.7 und 6.1 bis 6.3) gültig und die zugehörigen Argumentationshandlungen adäquat sind. Daß jenes möglich ist, liegt daran, daß ein Adressat auch unter argumentativer Anleitung die Akzeptabilität einer These überprüfen kann — eben, indem er nach seinen *Erkenntnis-kriterien* (Erkenntnisprinzipien, Wahrheits- oder Akzeptabilitätskriterien) „durchcheckt“, ob mit dem dargebotenen Material alle Akzeptabilitätsbedingungen erfüllt sind —, ohne die Gültigkeit der Argumentation selbst beurteilen zu *müssen*. (Häufig hält man zwar auch die Argumentationen für gültig, wenn man „ihretwegen“ die These akzeptiert; man kann jene aber auch trotzdem für ungültig halten — z.B. wenn die „Argumentation“ formal in einem Detail falsch oder unvollständig ist, die leicht korrigierte Fassung jedoch die These begründet. In den meisten Fällen aber achten wir bei Argumentationen nur auf die Gültigkeit der These, nicht auf die der Argumentation selbst.) Die Gültigkeit einer *Argumentation* ist nach den entsprechenden — subjektiv akzeptierten — *Argumentationsregeln* zu beurteilen (z.B. nach der Definition der gültigen Argumentation), die Akzeptabilität einer *These* hingegen nach den *Erkenntnis-kriterien* für diese These. Um auch argumentativ angeleitet erkennen zu können, benötigt man zusätzlich nur ein gewisses Verständnis für den Sinn von Argumentationen — daß sie eine Aufforderung zur Überprüfung der These anhand der Argumente sein sollen —, was jedoch nicht dasselbe ist wie die Kenntnis und Akzeptanz der Argumentationsregeln. Und auch dieses Verständnis läßt sich gegebenenfalls ad hoc erzeugen, wie man es z.B. bei Kindern tut: „Überlege mal, ob es stimmt, daß . . . ! Als Hilfe bei deiner Überlegung halte dir noch einmal vor Augen, daß . . . !“ Das heißt, selbst **eine argumentative Begründung von Argumentationsregeln, bei der die zu begründenden Regeln schon befolgt werden**, ist überhaupt nicht zirkulär in einem problematischen Sinne: Sie ist **keine Petitio principii**, weil sie beim Adressaten keine Akzeptanz der zu begründenden Argumentationsregeln voraussetzt. — Daß man größtenteils auch für *Erkenntnisregeln* überzeugend argumentieren kann, liegt daran, daß dabei nicht immer die gerade zu begründenden Erkenntnis-kriterien vorausgesetzt werden müssen (s.u.).

Zur Widerlegung der Notwendigkeit des vertikalen Münchhausentriemmas bei transzendentalen Begründungen bleibt demnach noch zu beweisen, daß *Erkenntnisregeln* zirkelfrei als optimal erkannt werden können. Allein die Unterscheidung von praktischem und deskriptivem Erkennen hilft hier nicht weiter, da komplexe praktische Erkenntnisse wie dargelegt immer deskriptive einschließen. **Ein zirkel-**

freies Erkennen optimaler Erkenntnisregeln ist vielmehr deshalb möglich, weil es verschiedene Stufen sowohl des praktischen als auch des deskriptiven Erkennens gibt. Bei einer groben, für unsere Zwecke aber ausreichenden Unterscheidung sind zu differenzieren: 1. **vorsprachliches**, 2. **einfaches sprachliches** und 3. **erkenntnistheoretisch fundiertes sprachliches Erkennen**. Nach dem Erreichen des höheren Niveaus werden die niedrigeren Stufen des Erkennens nicht aufgegeben; deshalb stehen auch bei erkenntnistheoretisch oder methodisch Ausgebildeten — Wissenschaftlern z.B. — Erkenntnisse aller drei Stufen nebeneinander: Im Alltag erkennen sie weitgehend auf vorsprachlichem Niveau. Die mit dem Münchhausentriemba behauptete **Zirkularität** entsteht nun **deshalb nicht, weil auf den niedrigeren Stufen die Erkenntnisregeln des jeweils nächsten Niveaus entwickelt und als optimal erkannt werden (können)**. Daß und wie dies möglich ist, wurde in Abschnitt 6.3 schon exemplarisch demonstriert durch die — dort natürlich argumentative — Begründung der einfachen sprachlichen (W1 bis W7) und der erkenntnistheoretisch entwickelten praktischen Erkenntniskriterien (W1 bis W17) mit Hilfe der schon vorsprachlichen Kriterien B1 bis B4. (Für historiographische Zwecke müßte man die Stufen noch weiter differenzieren — bis zur Begründungsreihenfolge einzelner Regeln —, denn komplexere Prädikate beispielsweise, also Kriterien für sprachliches Erkennen, werden z.T. schon sprachlich und nicht mehr vorsprachlich eingeführt und als vorteilhaft erkannt. Für den Nachweis der Zirkelfreiheit ist dies jedoch unerheblich.) — Einfachstes vorsprachliches Erkennen erfolgt noch nicht nach *Regeln* (s.u.), so daß dafür auch keine Erkenntnisregeln zu begründen sind. Zudem ist es in dem Sinne überhaupt nicht zu ändern, als es in höherstufigem Erkennen enthalten ist, dort nur spezifiziert und erweitert wird. **Ungeregeltes vorsprachliches Erkennen bildet deshalb den unproblematischen Anfang der transzendentalen Begründungsreihe**; ihr (vorläufiges?) Ende ist die argumentative Begründung von Erkenntnis- und Argumentationsregeln. — Diese Behauptungen sind nun durch eine Skizze der Entwicklung der Erkenntnisregeln zu belegen und zu spezifizieren.

Bei vorsprachlichem Erkennen wird ein Gegenstand — ein Gefühl im weiten Sinne, Sinneseindruck, Zusammenhang zwischen ihnen, später auch ein Wahrnehmungsgegenstand — **diffus als gleich (oder ungleich) erkannt wie andere**, vor allem früher erfahrene **Objekte**. Die Gegenstände selbst werden zunächst noch nicht scharf von ihrer Umgebung abgegrenzt, und deskriptive und praktische Erkenntnisse verschwimmen weitgehend: Die späteren primären und sekundären Komponenten sind zwar genetisch unterschieden, deskriptive Erkenntnisse werden aber weitgehend unmittelbar in Zusammenhang mit praktischen Relevanzen gewonnen. — Vorsprachliche Erkenntnisse sind zwar gültig, wenn der erkannte Gegenstand tatsächlich dem anderen gleicht. Dies läßt sich jedoch u.a. mangels eines Identifikationssystems und mangels Verfahren zur Unterstützung des Gedächtnisses nicht überprüfen. Dennoch **können vermeintliche vorsprachliche Erkenntnisse korrigiert werden**, wenn auf ihnen basierende Erwartungen enttäuscht werden. Bei diesem Korrekturverfahren wird zwar nicht in jedem einzelnen Fall der tatsächlich falsche Teil der Meinung revidiert — wenn aufgrund von A eigent-

lich B eintreten sollte, statt dessen aber anscheinend C eingetreten ist, was war falsch: 1. die Ansicht, daß auf A immer B folgt, 2. daß jetzt A vorlag oder 3. daß C nicht gleich B ist? U.a. wegen dieser Unsicherheit bei der Fehlersuche werden die Revisionen nicht endgültig vorgenommen. Statistisch setzen sich bei diesem Verfahren aber langfristig die gültigen generellen Erkenntnisse durch, die dann ein Stück weit dergestalt gegen Korrekturen immunisiert werden, daß die Enttäuschung entsprechender Erwartungen zunächst auf Fehler bei den singulären Erkenntnissen zurückgeführt wird. — **Das vorsprachliche Erkennen** erfolgt zuerst spontan und unregelmäßig. Es **läßt aber Freiheitsspielräume für eine** mehr oder weniger gezielte und **geregelte Erkenntnistätigkeit offen**: 1. Man kann seine Aufmerksamkeit auf bestimmte Gegenstände und dort wieder mehr auf Details lenken und dadurch gezielt, genauer und differenzierter erkennen; 2. man kann auf ganz bestimmte eventuelle Hinsichten der Gleichheit achten — vor allem zur Einordnung des jeweiligen Gegenstandes in ein Erkenntnismodell, ein Sprachraster, Kategoriensystem —; 3. man kann solche Standardklassifikationen kombinieren — wichtig bei der zusätzlichen Einordnung des Erkenntnisobjekts in ein Identifikationssystem —; 4. und man kann die Erkenntnisse über Hinsichten der Gleichheit durch (festgelegte) körperliche Äußerungen ausdrücken oder sich beim Erkennen solche Äußerungen vorstellen.

Diese Spielräume beim Erkennen ermöglichen die Entwicklung des Konzepts der Wahrnehmungsgegenstände (dazu: Bauer, Entwicklung; vor allem S. 74 – 76), **des ersten Komplexes von Erkenntnisregeln**: Durch die Ausbildung der einzelnen Wahrnehmungsarten und den Erwerb der Beobachtungsfähigkeit in den ersten sechs Lebensmonaten (Ausrichten des Sinnesorgans, Fixieren und Festhalten, Aufmerksamkeit auf die so exponierten Sinnesreize konzentrieren; dies sind schon erste „Erkenntnisregeln“) kommt es zu einer krisenartigen Reizüberflutung. Zugleich erkennt das Kind aber den intermodalen Zusammenhang der verschiedenen Reizarten (zuerst zwischen taktil kinästhetischen und akustischen, dann zwischen diesen und visuellen usw. (ibid. 75f.)), was es ihm erst ermöglicht, nach dem zu greifen, was es sieht, den Blick auf das zu richten, was es hört, etc. Die zentrale Erkenntnisregel besteht darin, daß Sinnesreize allgemein als Manifestationen von außerkörperlichen Wahrnehmungsgegenständen aufgefaßt werden, die gegebenenfalls auch anders erfahren werden können; bei der Rezeption eines ganzen Komplexes von Sinnesreizen achtet das Kind dann vornehmlich auf solche Ausschnitte, die nach seinem Wissen Aufschluß geben über die für Wahrnehmungsgegenstände wesentlichen Strukturen, eben diejenigen, die auch mit anderen Sinnesorganen oder — bei fortgeschrittener Entwicklung — zu anderen Zeiten, aus anderen Perspektiven etc. erkannt werden können; in dieser Hinsicht unwichtige Reize registriert es z.T. gar nicht mehr — z.B. Primat der optischen *Form*wahrnehmung vor der *Farb*wahrnehmung. Das Kind achtet also standardisiert auf bestimmte Aspekte des Gegenstandes, um spezifische Erkenntnisse zu gewinnen, die eine aufschlußreiche Einordnung des Objekts in ein nützliches Erkenntnismodell erlauben. Diese Intermodalitätsregel hat zunächst einen auch für das Kind erkennbaren ökonomisierenden Effekt (ibid. 76): Die verschiedenen Sinneswelten werden

zu einer Welt von Wahrnehmungsgegenständen integriert mit „Übersetzbarkeit“ der Erkenntnisse aus einem Sinnesbereich in Erkenntnisse aus anderen Bereichen; dadurch wird die Zahl wirklich neuer Informationen erheblich reduziert, und eine Fülle von (möglichen) Sinneserfahrungen kann nun schon prognostiziert werden. Sodann erlaubt die Intermodalitätsregel die Ausbildung weiterer ordnender — also ökonomisierender — und Handeln ermöglichender Erkenntnisregeln — Permanenz der Objekte, Raum, Zeit, Kausalität — und unter Verwendung dieser Kategorien die Entdeckung physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Weil Kinder diese für sie guten Effekte — vage — bemerken und sie als Verbesserungen gegenüber unregelmäßigem Vorgehen erkennen, verfahren sie dauerhaft nach diesen Regeln.

Die zweite Art der vorsprachlich als gut zu erkennenden Erkenntnisregeln sind die Sprachregeln: Spezielle der erkannten Hinsichten der Gleichheit werden durch wiederholbare und normierte akustische Äußerungen ausgedrückt — später auch durch innere Prädikation, also akustische und kinästhetische Vorstellungen solcher Äußerungen. Haben sich diese Zuordnungen von Hinsichten der Gleichheit und Äußerungen einmal verfestigt, so werden in der Umkehrung die Gegenstände z.T. als gleich wie die Elemente einer durch die Gebrauchsregel eines Prädikates konstituierten Klasse von Objekten erkannt und diese Erkenntnisse gegebenenfalls durch die entsprechenden Sätze ausgedrückt. Auf der Ebene vollständiger Sätze wird das sprachlich klassifizierte Objekt durch zusätzliche, standardisierte sprachliche Erkenntnisse und entsprechende kennzeichnende Äußerungen identifiziert. Sodann werden Erkenntnisse über verschiedene Arten von Zusammenhängen zwischen einzelnen Sachverhalten mittels logischer Zeichen geäußert. Nach der Konstituierung einer einfachen deskriptiven Sprache können auch die Gegenstände der Wertschätzung eindeutig identifiziert und die praktischen Erkenntnisse über sie — Beziehung zu primär bewerteten Gegenständen, deren primäre Wünschbarkeit — durch Wertprädikate ausgedrückt werden. — Anders als in der durch pädagogische Bekräftigungen gesteuerten ontogenetischen Entwicklung müssen phylogenetisch schon die wirklichen technischen Vorteile dieser Erkenntnisregeln vorsprachlich erkannt werden, damit sie sich überhaupt längerfristig durchsetzen können. Solche einfach erkennbaren epistemischen Vorteile sind u.a.: Ausdehnung des Erkenntnisfundus durch Übernahme fremder Erkenntnisse; intersubjektive Überprüfbarkeit auch der singulären Erkenntnisse, damit Verringerung der Fehlerzahl und Vergrößerung des Handlungserfolgs; Präzisierung und Spezifizierung des Erkennens auf für wesentlich gehaltene Merkmale; Differenzierung und Komplizierung der beachteten Hinsichten der Gleichheit, dadurch Erkennen komplexerer Zusammenhänge und Erweiterung der technischen Möglichkeiten; bessere Konservierung von Erkenntnissen; Trennung primär, sekundär und summarisch guter Gegenstände, scharfe Begrenzung der Wertobjekte, dadurch leichtere Realisierung guter Zustände.

Im sprachlichen Erkennen ist das vorsprachliche enthalten: Ein Gegenstand wird als in gewisser Hinsicht gleich oder verschieden erkannt wie andere Objekte. Unter Ausnutzung der oben genannten Freiheitsspielräume und im Interesse einer

aktiven Verbesserung der Welt werden die Erkenntnisse nur vermehrt, spezifiziert, kombiniert und akustisch geäußert. Der grundlegende psychische Mechanismus des Erkennens bleibt also gleich. Er steht allenfalls in Form der — schlechten — Alternative einer Trübung oder Vernichtung des eigenen Bewußtseins zur Disposition. Auch ob bestimmte Erkenntnisregeln zu nützlicheren, einfacheren etc., kurz: besseren Resultaten führen als das spontane Erkennen, ist ja nur mit Hilfe dieses Erkenntnismodus und zunächst lediglich auf vorsprachlichem Niveau und ungefragt festzustellen. Dieser Mechanismus insgesamt könnte allenfalls grundsätzlich in Frage gestellt werden, ob er denn „wirklich“ ein Erkennen ermöglicht. Da zur Beantwortung dieser Frage aber nur die wieder auf diesem Modus basierenden erkenntniskritischen Verfahren zur Verfügung stehen, ist sie prinzipiell nicht zu beantworten, deshalb metaphysisch.

Eine entwickelte Sprache ermöglicht es u.a., die Wahrnehmungs- und sprachlichen Erkenntnisregeln selbst und die intuitiven vorsprachlichen Erkenntnisse, die ihrer Etablierung zugrunde lagen, sprachlich zu rekonstruieren. Durch diese Explizierung werden sie nicht nur präziser, sondern auch der erkenntnistheoretischen Diskussion zugänglich gemacht und dort aufgrund von praktischen Erkenntnissen korrigiert, verbessert und erweitert. Solche erkenntnistheoretisch entwickelten Neuerungen sind z.B.: Definitionen, die scharfe Trennung von deskriptiven und Werturteilen, von empirischen und logischen Beziehungen, wissenschaftliche Methodologien und die formale Logik, die Regeln für entwickeltes praktisches Erkennen (W1 bis W17) und Rationalitätskriterien. In mehr oder weniger kanonisierter Form dienen diese erkenntnistheoretischen Regeln dann als Grundlage für die dritte Stufe des Erkennens: das bewußt methodisch verfahrenende, erkenntnistheoretisch fundierte Erkennen. — Auch hier ist meine Stufeneinteilung für eine Beschreibung der tatsächlichen Entwicklung zu undifferenziert, denn die erkenntnistheoretischen Regeln werden de facto selbstverständlich sukzessive eingeführt, und bei der Erarbeitung der späteren werden die früheren schon angewendet. — Schließlich können auch die selbst noch auf der zweiten Stufe gewonnenen erkenntnistheoretischen Einsichten — z.T. zirkulär — auf der dritten Stufe, also erkenntnistheoretisch fundiert rekonstruiert werden — z.B. die Regeln für entwickeltes praktisches Erkennen (W1 bis W17) mit Hilfe genau dieser Regeln. Bei echter Zirkularität hat dieses Verfahren jedoch nicht mehr die Funktion einer vollständigen Begründung, sondern nur noch die eines Tests auf Widerspruchsfreiheit.

Mit dem bisher Nachgewiesenen — vor allem: 1. verschiedene Bedeutungen von „Begründung“, 2. Notwendigkeit der praktischen Begründung von Begründungsregeln, 3. Primat des Erkennens vor der Argumentation, 4. Möglichkeit des Erkennens von Erkenntnisregeln und 5. natürliche Vorgegebenheit, Ungeregeltheit und Voraussetzung des einfachen Erkennens bei jeder Kritik — sind die eigentlich problematischen Stücke erarbeitet, um abschließend eine zirkelfreie Reihenfolge sämtlicher transzendentaler Begründungsformen angeben zu können. In den Zeilen der folgenden Tabelle sind zuerst allgemein die verschiedenen Begründungsformen — praktisches, deskriptives Erkennen und Argumentieren (A bis D)

— und anschließend die sechzehn Arten der Begründungen von Begründungsregeln (1 bis 16) aufgelistet. Die **Spalten** hingegen beziehen sich auf die verschiedenen Begründungsniveaus: a) vorsprachliche, b) einfache, intuitive sprachliche und c) erkenntnis- bzw. argumentationstheoretisch geregelte Begründungen. Auch bei den Argumentationen sind Qualitätsstufen zu unterscheiden, bei einer groben Differenzierung allerdings nur zwei (weil Argumentationen per se schon sprachliche Verfahren sind): b) intuitive Argumentationen, die auf z. T. sprachlich formulierten und vorsprachlichen Einsichten in die Vorteile nicht klar beschriebener Argumentationsverfahren beruhen, und c) solche, die nach expliziten, argumentationstheoretisch entwickelten Regeln verfahren. Die unmittelbaren Beweise sind der Einfachheit halber nicht in die Liste aufgenommen worden; ihre didaktischen Vorläufer müssen schon parallel zu den deskriptiven sprachlichen Erkenntnisregeln entwickelt werden, um anderen die fundamentalen Sprachregeln vermitteln zu können; der Schritt zu ihrer *beweisenden* Anwendung gegenüber Sprachkundigen ist dann nicht mehr weit. **In der Matrix der Tabelle schließlich sind die bei einer Begründungsart jeweils vorausgesetzten Begründungsfähigkeiten und Typen von Erkenntnissen angegeben.** Dabei bedeutet „Db, 12b“ im Feld „16b“ z. B., daß man bei intuitiven deskriptiven Argumentationen für eine These, daß eine deskriptive Argumentationsregel eine bestimmte Eigenschaft „F“ hat (16b), schon das einfache deskriptive Argumentieren beherrschen (Db) und die zu beweisende These selbst schon sprachlich erkannt haben muß (12b).

Die tabellarische Auflistung der **einzelnen Begründungsvoraussetzungen** faßt folgende Überlegungen zusammen: Die Befähigung zu schon nach Regeln verfahrenen Begründungen — Erkennen zweiter und dritter Stufe und Argumentieren (Ab, Ac, Bb, Bc, C und D) — setzt die Konstituierung der entsprechenden Regeln, nach den obigen Erläuterungen also praktische und deskriptive Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Regeln voraus (bei Ab: 1a und 9a; bei Ac: 1b und 9b; bei Bb: 3a und 11a; bei Bc: 3b und 11b; bei Cb: 2b und 10b; bei Cc: 2c und 10c; bei Db: 4b und 12b; bei Dc: 4c und 12c). In den höheren Erkenntnisformen (Ab, Ac, Bb, Bc) sind die jeweils niedrigeren (Aa, Ab, Ba, Bb) enthalten. Alle inhaltlichen Begründungen, mithin auch die transzendentalen (1 bis 16), setzen selbstverständlich das Beherrschen der entsprechenden Begründungsformen voraus (bei 1a: Aa; bei 1b: Ab; bei 1c: Ac; bei 2b: Ab usw.). Jedes fundierte, insbesondere also auch jedes regelkonstituierende praktische Erkennen (1 bis 4) und die Fähigkeit dazu (A) gehen einher mit einem entsprechenden deskriptiven Erkennen der Auswirkungen des Wertgegenstandes (9 bis 12) bzw. der Fähigkeit dazu (B); dabei können die deskriptiven Einsichten z. T. aber auf einem niedrigeren Niveau gewonnen werden als die zugehörigen praktischen (1a gleichzeitig mit (= glz.) 9a; 1b glz. mit 9a; 1c glz. mit 9b; 2b glz. mit 10b; usw.); umgekehrt ist davon auszugehen, daß nach deskriptiven Erkenntnissen über — mögliche — Begründungsregeln (9 bis 12) vorwiegend in Zusammenhang mit entsprechenden praktischen (1 bis 4) gesucht wird (9a glz. mit 1a; etc). Analog enthalten alle praktischen Argumentationen (5 bis 8) Aussagen über die Aspekte des Bewertungsgegenstandes (9 bis 12), und die Fähig-

Voraussetzungen der verschiedenen transzendentalen Begründungsarten
(Erläuterungen im Text)

Begründungsniveau Begründungsinhalte	vorsprachlich	einfach, intuitiv sprachlich	erkenntnis- bzw. argumentationstheoretisch geregelt
	a	b	c
(Fähigkeit zu) prakt. Erkennen, daß p gut	A bei fundiertem Ba; sonst keine	1a, 9a, Aa, Ba, Bb	1b, 9b, Ab, Bb
(Fähigkeit zu) deskript. Erkennen, daß p	B keine	3a, 11a, Ba	3b, 11b, Bb
(Fähigkeit zu) prakt. Argumentieren, daß p gut	C —	2b, 10b, Ab	2c, 10c, Ab, Ac
(Fähigkeit zu) deskript. Argumentieren, daß p	D —	4b, 12b, Bb	4c, 12c, Bc
prakt. Erk., daß prakt. Erkenntnisregeln gut	1 Erfindung der Werturteile: Aa, glz. 9a, Bb	Theorie praktischer Erkenntnis: Ab, glz. 9a	vertiefte Erkenntnistheorie: Ac, glz. 9b
prakt. Erk., daß prakt. Argumentationsregeln gut	2 —	Erfindg. prakt. Arg.: Ab, glz. 10b, 1b, 9b	Theorie prakt. Arg.: Ac, glz. 10b, Ab, 1b, 9b
prakt. Erk., daß desk. Erkenntnisregeln gut	3 Erfindung der Aussagen: Aa, glz. 11a	Theorie deskriptiver Erkenntnis: Ab, glz. 11a	vertiefte Erkenntnistheorie: Ac, glz. 11b
prakt. Erk., daß desk. Argumentationsregeln gut	4 —	Erfindung deskriptiver Argumentationen: Ab, glz. 12b, Bb, 3b, 11b	Theorie deskriptiver Argumentationen: Ac, glz. 12b, Bb, 3b, 11b
prakt. Arg., daß prakt. Erkenntnisregeln gut	5 —	Cb, 9b, 1b,	Cc, 9b, 1c
prakt. Arg., daß prakt. Argumentationsregeln gut	6 —	Cb, 10b, 2b	Cc, 10b, 2c
prakt. Arg., daß desk. Erkenntnisregeln gut	7 —	Cb, 11b, 3b	Cc, 11b, 3c
prakt. Arg., daß desk. Argumentationsregeln gut	8 —	Cb, 12b, 4b	Cc, 12b, 4c
desk. Erk., daß prakt. Erkenntnisregeln F	9 bei Erfdg. der Werturteile: Ba, glz. 1a	in Theorie prakt. Erkenntnis: Bb, glz. 1a	in vertiefter Theorie prakt. Erkenntnis: Bc, glz. 1b
desk. Erk., daß prakt. Argumentationsregeln F	10 —	bei Erfindung prakt. Argumentationen: Bb, glz. 2b, Ab, 1b, 9b	in Theorie praktischer Argumentation: Bc, glz. 2b, Ab, 1b, 9b
desk. Erk., daß desk. Erkenntnisregeln F	11 bei Erfindung der Aussagen: Ba, glz. 3a	in Theorie deskriptiver Erkenntnis: Bb, glz. 3a	in vertiefter Erkenntnistheorie: Bc, glz. 3b
desk. Erk., daß desk. Argumentationsregeln F	12 —	bei Erfindung desk. Argumentationen: Bb, glz. 4b, 3b, 11b,	in Theorie deskript. Argumentationen: Bc, glz. 4b, Bb, 3b, 11b
desk. Arg., daß prakt. Erkenntnisregeln F	13 —	Db, 9b	Dc, 9c
desk. Arg., daß prakt. Argumentationsregeln F	14 —	Db, 10b	Dc, 10c
desk. Arg., daß desk. Erkenntnisregeln F	15 —	Db, 11b	Dc, 11c
desk. Arg., daß desk. Argumentationsregeln F	16 —	Db, 12b	Dc, 12c

keit zu praktischem Argumentieren (C) setzt entsprechend mindestens das sprachliche deskriptive Erkenntnisvermögen voraus (Ab). Das Argumentieren (5 bis 8; 13 bis 16) und die Argumentationsfähigkeiten (C, D) verlangen vom Argumentierenden das vorherige Erkennen der These (bei 5b: 1b; bei 5c: 1c; bei 6b: 2b; . . . ; bei 8c: 4c; bei 13b: 9b; . . . ; bei 16c: 12c) bzw. die Fähigkeit dazu (bei Cb: Ab; . . . ; bei Dc: Bc). Die Erfindung der sprachlichen Wertungen (1a) und das Vermögen zu sprachlichem Werten selbst (Ab) verlangen schon die Fähigkeit, sprachlich auf Gegenstände und Sachverhalte zu referieren (Bb). Weil Argumentationsregeln Regeln zum Zeigen der Akzeptabilität des schon sprachlich Erkannten sind, sind Erkenntnisse über sie (2; 4; 10; 12) erst möglich, wenn schon die Fähigkeit zu entsprechendem sprachlichen Erkennen besteht (bei 2 und 10: Ab; bei 4 und 12: Bb); wegen der Komplexität der Materie ist anzunehmen, daß bei der Erfindung der Argumentationsregeln wenigstens teilweise die — genaueren — sprachlichen Formen des Erkennens eingesetzt werden müssen; deshalb bleiben die Felder 2a, 4a, 10a und 12a leer, weil die entsprechenden Erkenntnisse nicht benötigt werden. Da Argumentationen komplexes sprachliches Erkennen anleiten sollen, erfordert das Erkennen guter Argumentationsverfahren (2; 4) und ihrer (epistemischen) Auswirkungen (10; 12) gewisse Einsichten über die Bedingungen sprachlichen Erkennens und über die Akzeptabilitätsbedingungen von Thesen (bei 2 und 10 jeweils 1 und 9; bei 4 und 12 jeweils 3 und 11), die aus den bereits genannten Komplexitätsgründen mindestens z.T. schon sprachliche sein, erkenntnistheoretisches Niveau aufweisen müssen (also 1b; 9b; 3b; 11b).

Aus dieser Liste von Voraussetzungen ergibt sich folgende **zirkelfreie Reihenfolge der Begründungsmöglichkeiten und transzendentalen Begründungen** — Begründungsarten, deren Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden, sind dabei zu Gruppen zusammengefaßt —:

1. Aa, Ba;
2. 3a, 11a;
3. Bb;
4. 1a, 9a;
5. Ab;
6. 1b, 3b, 9b, 11b;
7. Ac, Bc, 2b, 4b, 10b, 12b;
8. Cb, Db, 1c, 2c, 3c, 4c, 9c, 10c, 11c, 12c;
9. Cc, Dc, 5b, 6b, 7b, 8b, 13b, 14b, 15b, 16b;
10. 5c, 6c, 7c, 8c, 13c, 14c, 15c, 16c.

Wie schon angedeutet, geht allenfalls die Phylogenese der Begründungsregeln den skizzierten „logischen“ Weg, Begründungsregeln nur aufgrund von Einsichten in ihre sachlichen Vorteile dauerhaft einzuführen; dafür gerät sie auch auf mehr Um- und Irrwege. Ontogenetisch werden die einfachen sprachlichen Begründungsregeln (Ab, Bb, Cb, Db) normalerweise zunächst nicht aufgrund von Einsichten in ihre sachlichen Vorteile (1a, 3a, 2b, 4b) erlernt, sondern wegen pädagogischer Bekräftigungen eingeübt — Spracherwerb, Vermittlung der logischen Ausdrücke und Argumentationsindikatoren und dabei der Argumentationsfähigkeit selbst. Ähn-

lich können die einmal kanonisch geregelten entwickelten Begründungsverfahren (Ac, Bc, Cc, Dc) sinnvoll eingesetzt werden aufgrund von lediglich intuitiven, vorschlaglichen, aber ohne die theoretischen Einsichten in ihre Vorteile (1b, 3b, 2c, 4c) — man denke etwa an die schulische Anwendung der formalen Logik und den Methodenalltag der empirischen Wissenschaften. — Von den **transzendentalen Argumentationen der vorliegenden Argumentationstheorie** sind die praktischen Argumentationen für die deskriptiven Argumentationsregeln (s. die Abschnitte 4.2 bis 4.7) **Begründungen der Form 8b oder 8c**, die praktischen Argumentationen für die praktischen Argumentationsregeln (s. die Abschnitte 6.1 bis 6.3) **Begründungen der Art 6b oder 6c** und die Argumentationen für das Rationalitätskriterium (in Unterabschnitt 6.2.5) und die sekundären und tertiären praktischen Erkenntniskriterien (s. Abschnitt 6.3) **Begründungen des Typs 5c bzw. 5b**.

Lenk hält es für **notwendig, daß jeder Versuch der Begründung logischer Begründungsregeln in das Münchhausentriemmas**, vor allem zu einer *Petitio principii* **geraten müsse** — hauptsächlich gemeint ist wohl das vertikale Triemmas (Lenk, Logikbegründung 189-191). Daraus zieht er den Schluß, **man könne solche Regeln nur dezisionistisch einführen** (ibid. 201-204). Einen Sonderstatus gegenüber anderen Entscheidungen — den Albert leugne (ibid. 199-201) — hätte diese Entscheidung aber, weil die grundlegenden logischen Regeln auch nicht rational verworfen werden könnten, denn bei dem Versuch hierzu müßten sie schon verwendet werden; dieser Versuch sei also eine *Petitio tollendi*, eine Beanspruchung des gerade Aufzuhebenden (ibid. 203; 205). Dies sei deshalb so, weil **die Entscheidung für jene Regeln schon in der Grundentscheidung für die Idee der rationalen Kritik** — im Sinne des kritischen Rationalismus — **enthalten** sei; sie seien deswegen grundsätzlich der rationalen Revision entzogen (ibid. 201f.).

Die Idee der rationalen Kritik „besagt, daß die jeweils zu kritisierenden Ausgangssätze durch folgerichtiges Argumentieren und Prüfen getestet werden und daß diese Ausgangssätze auf Grund von Gegeninstanzen verworfen werden *können* und auf Grund eines nachgewiesenen Widerspruches verworfen *müssen*. [...] Aber *wenn* man in diesem Sinne kritisieren will, so kann man nicht auf eine [...] Negation verzichten. Um ablehnen zu können, muß man verneinen können [...]. Will man rational, also folgerichtig kritisieren, so kann man nicht auf die logische Implikation und nicht auf den Junktor 'wenn — so' verzichten. Ferner ist keine rationale Kritik möglich ohne das Prinzip vom ausschließenden Widerspruch; denn ließe man nur *einen* Widerspruch zu, so könnte man daraus jeden Satz ableiten — man hätte also keine Möglichkeit mehr, *irgendeinen* Satz zu verwerfen. Diese Verwerfbarkeit gehört aber zur Idee der Kritik“ usw. (Ibid. 202.)

Lenk hat zwar an einer Fülle von Versuchen zur Logikbegründung gezeigt, daß sie zirkulär sind; ein Nachweis, daß jeder derartige Versuch zirkulär sein müsse, fehlt jedoch. Alberts Argumentation für die These vom Münchhausentriemmas ist ja nur gültig, soweit sie sich auf logische Begründungen bezieht (s. die Kritik in Abschnitt 4.2). Bei der Logikbegründung geht es jedoch um die Begründung von Verwendungsregeln für bestimmte Zeichen, ob man diese in der bisherigen Form belassen oder ob man sie ändern, durch bessere — welche? — Regeln ersetzen soll; dies ist aber eine praktische Frage. **Das eigentliche Problem einer Logikbegründung innerhalb des Kritischen Rationalismus besteht dann** — vor jeder Zirkularität — **darin, daß dieser neben Logik und Beobachtung keine praktische Form der Begründung zuläßt**, woraus sich wiederum der unbefriedigende Dezisionismus ergibt (s.o. Frage 1: Problem des transzendentalen Begründungsverfahrens). — Nach meiner transzendentalen Begründungsreihe ist eine zirkelfreie Logikbegründung möglich: Schon

auf vorsprachlichem Niveau gibt es Einsichten in Zusammenhänge (Aa), die wir nur mit Hilfe logischer Ausdrücke explizieren können — z.B. kommen in „immer wenn ich diesen optischen Eindruck habe, ist auch jener haptische möglich“ der Generalisator und der Subjunktoren vor. Die eigentlichen Logikbegründungen aber sind Begründungen der Form 3a, 3b oder 3c: praktisches Erkennen guter logischer Zeichensysteme, die zugleich Regeln für das sprachliche Erkennen sind (einige Überlegungen hierzu sind in der folgenden Kritik enthalten).

Lenk formuliert zwar den Inhalt seiner Entscheidung für rationale Kritik schon von vornherein stark im Sinne des Kritischen Rationalismus (s. den ersten Satz des Zitats); dennoch **erfordert rationale Kritik noch keine (Grundregeln der) Logik**. 1. Um verbal kritisieren und ablehnen zu können, braucht man keinen Negator, sondern nur Ausdrücke wie „falsch“ und „inakzeptabel“. Der Negator hat vielmehr die Vorteile, daß mit ihm die in den Äußerungen „falsch“ oder „inakzeptabel“ enthaltenen Einsichten auch positiv formuliert werden können, ohne jeweils ein komplementäres Prädikat zu benötigen — statt „falsch, a ist unrot“: „a ist nicht rot“ —, und generell, daß mit ihm und den anderen logischen Ausdrücken zusammen jeweils neue, komplexe Arten von Zusammenhängen zwischen einzelnen Sachverhalten ausgedrückt werden können. 2. Auch die einfache Kritik mit „falsch“ und „inakzeptabel“ kann rational sein. Eine schlußfolgernde Kritik wird erst dann notwendig, wenn man seine Gegenthese — daß die These falsch oder inakzeptabel ist — argumentativ begründen will, um dem anderen diskursiv eine bessere Einsicht in seinen Fehler zu ermöglichen (vergl. Abschnitt 5.3). Logisch begründete Kritiken sind zudem erst dann durchführbar, wenn die verschiedenen möglichen Aussagen schon über ein System logischer Zeichen zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Bei einem derartigen System hat die logische Implikation aber — schon vor aller logischen Kritik — die Funktion, die aufgrund der Bedeutung der logischen Zeichen erlaubten Übergänge zwischen wahren Aussagen auszudrücken — etwa den von „p ist falsch“ nach „nicht p“. Die materiale Implikation dient in einem solchen System — also wieder vor aller logischen Kritik — dazu, komplexe Zusammenhänge zwischen einzelnen Sachverhalten auszudrücken, insbesondere — zusammen mit dem Generalisator — solche, die Prognosen ermöglichen. 3. Einen Satz kritisch verwerfen kann man wie gesagt auch ohne logische Argumentation. Daß aus einem zugelassenen Widerspruch jeder beliebige Satz abzuleiten ist, gilt hingegen erst innerhalb eines bestimmten logischen Systems und kann dort nur auf vergleichsweise komplizierte Weise gezeigt werden — Lenk zitiert Poppers Beweis: Prämissen: 1. p, 2. $\neg p$; aus 1. folgt: 3. $p \vee q$; aus 2. und 3. folgt: 4. q (Popper, Dialektik 268-270). Nun stellt Popper selbst fest, daß man auch solche — allerdings sehr schwachen — Logiksysteme entwickeln könnte, die die formale Grundbedingung nicht verletzen (aus einem wahren Satz darf logisch kein falscher folgen) und in denen aus widersprüchlichen Aussagen nicht jede beliebige Aussage ableitbar ist (ibid. 271f.). Es muß deshalb eine grundlegendere Begründung des Satzes vom ausgeschlossenen Widerspruch geben, und dieser selbst ist bei der Entwicklung logischer Regeln schon zu berücksichtigen.

In den transzendentalphilosophischen Untersuchungen Apels, Habermas' und der Konstruktivisten kommen explizit oder implizit häufig **Tu-quoque-Argumente** vor. Dies sind bestimmte Redefiguren innerhalb von Begründungsdialogen: Der Opponent a weist den Proponenten b darauf hin, daß dieser (der Proponent b) mit einer bestimmten eigenen Äußerung bereits explizit oder implizit das Gegenteil seiner (von b) These vertreten habe; insbesondere kann diese Gegenthese wieder mit der These des Opponenten a identisch sein; also: (Opponent a: nicht T.); Proponent b: T.; Opponent a: du hast selbst schon (implizit) vertreten, daß nicht T.

Tu-quoque-Argumente sind besondere Züge in argumentativen Dialogen, Diskursen, nicht in argumentativen Monologen, Argumentationshandlungen. Sie sind dort **spezielle Arten, auf einen Widerspruch in den Behauptungen des Gegenübers hinzuweisen**. Da von zwei widersprüchlichen Urteilen mindestens eines falsch sein muß, sind solche Hinweise implizit auch Aufforderungen an den Gegenüber, wenigstens eine seiner Behauptungen zurückzuziehen. Widerspruchshinweise, insbesondere **Tu-quoque-Argumente, sind aber keine gültigen Argumentationen**, weil sie nicht die Akzeptabilität der (welcher?) These zeigen: Daraus, daß zwei Urteile im Widerspruch zu einander stehen, folgt zwar, daß mindestens eines von beiden falsch ist, aber nicht, daß eines von beiden wahr ist (dies gilt nur bei kontradiktorischen Widersprüchen, also p und $\neg p$, aber nicht bei bloß konträren z.B. p und $\neg p \ \& \ q$), und vor allem nicht, *welches* von beiden gegebenenfalls wahr ist. (Genauere Analyse der Tu-quoque-Argumente und Widerspruchshinweise: Lumer, Disputation.) — Die Anhänger transzendentaler Tu-quoque-Argumente gehen insbesondere davon aus, mit dem Tu-quoque-Argument sei eine spezielle, *implizit* anerkannte These (nicht T.) bewiesen, die der Proponent b u.U. explizit angreift (b: T.). Die explizite These (T.) des Proponenten b belegt aber, daß die (implizite) Anerkennung der Gegenthese (nicht T.) zumindest prekär sein könnte; und in solchen Fällen sollte ein Argumentierender a dieses Urteil (nicht T.) nicht einfach zur Prämisse seiner Argumentation machen, sondern selbst erst belegen. Zum anderen wäre auch die Tatsache, daß der Adressat b die These (nicht T.) bereits akzeptiert hat, selbstverständlich kein Argument, das die Akzeptabilität der These zeigt: Das bisher Geglaubte kann selbstverständlich falsch sein. — Zu diesen prinzipiellen Problemen der Tu-quoque-Argumente kommt bei ihrer transzendentalphilosophischen Anwendung häufig noch hinzu, daß äußerst fragwürdige Methoden benutzt werden, um das „immer schon“ Anerkannte zu ermitteln.

Gethmann und Hegselmann haben eine letztlich dogmatische „Lösung“ des Problems transzendentaler Begründungen gefunden: Sie stellen ein „**Prinzip konstruktiver Begründung**“ auf: $(\forall n_i \exists n_{i-1} (\text{BEGR}(n_i, n_{i-1})))!$ (Gethmann, Hegselmann 364; transskribiert in unsere Notation), das man Alltagssprachlich so formulieren könnte: Mache, daß es zu jeder Klasse von Begründungsregeln (n_i) eine niedrigerstufige, d.h. schon begründete Klasse von Begründungsregeln (n_{i-1}) gibt, nach der jene (n_i) begründet ist! Kurios ist an dieser postulatorischen Form des Apriorismus, daß **die Frage nach der Möglichkeit transzendentaler Begründungen einfach mit einem Imperativ beantwortet wird**, der, wenn er sinnvoll sein soll, schon von der Möglichkeit der Begründung ausgeht. Da diese Möglichkeit jedoch nicht besteht — die niedrigste Form der Begründung, das vorsprachliche Erkennen, ist selbst ja nicht begründet —, ist das Prinzip unsinnig. Entweder kann eine konstruktiv aufbauende Begründung also überhaupt nicht beginnen, oder sie beginnt dogmatisch: Gethmann und Hegselmann unterstellen eine dialogische Form der Begründung, deren Prämissen jeweils konsensuelle Überzeugungen der Dialogpartner seien, die innerhalb der Begründung gar nicht mehr bezweifelt bzw. sofort mit einem Tu-quoque-Argument verteidigt werden könnten (ibid. 365f.). Dies nennen sie — etwas euphemistisch — „Konventionalismus“ (ibid. 366).

Die zentrale und grundlegende Darstellung des Programms der **Transzendentalpragmatik** ist immer noch Apels Aufsatz „Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die

Grundlagen der Ethik“ (Apel, Transformation II, 358 – 435); trotz einiger Erweiterungen und Weiterentwicklungen seiner Schüler³ wird es von ihnen in den für uns interessanten Grundzügen nach wie vor vertreten. Apels Ziel ist die **Letztbegründung zentraler moralischer Normen. Der von ihm eingeschlagene Weg dorthin** ist, mittels transzendentaler Reflexion die Bedingungen der Möglichkeit und Gültigkeit aller Argumentation zu ermitteln, zu denen schon die Anerkennung solcher Normen gehören soll. Dieser Weg besteht aus vier wesentlichen Stücken: **1. dem Verfahren der transzendentalen Reflexion, 2. den mit ihm ermittelten normativen Bedingungen der Argumentation und zwei alternativen Verbindlichkeitsnachweisen für diese Normen: 3. einem anthropologischen und 4. einem Tu-quoque-Argument.** — 1. Ausgangspunkt ist das von Lenk und Albert behauptete Münchhausentriemmen bei der Logikbegründung (ibid. 405): Sei nicht gerade der Hinweis, daß man die Logik nicht deduktiv begründen könne, daß sie für alle Begründungen immer schon vorausgesetzt werde, der typische Ansatz einer philosophischen Begründung im Sinne einer transzendentalen Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit und Gültigkeit aller Argumentation? (Ibid. 406.)

„Wenn wir [...] feststellen, daß etwas deshalb prinzipiell nicht begründet werden kann, weil es die Bedingung der Möglichkeit aller Begründung ist, so haben wir [...] eine *Ein-sicht* im Sinne *transzendentaler Reflexion* gewonnen.“ (Ibid.)

Die transzendente Reflexion sei die spezifisch philosophische Methode (ibid.). — 2. Apel gibt dann solche Bedingungen der Möglichkeit und Gültigkeit der Argumentation an und räumt ihnen den Status von nicht empirischen „Fakten der Vernunft“ ein (ibid. 416f.; 419). Der eine Teil seiner Strategie ist, diese Bedingungen möglichst weitgehend und ethisch gehaltvoll zu fassen. Aus der Fülle dieser — verstreut angeführten — Bedingungen seien hier nur zwei für Apel besonders wichtige wiedergegeben. (Zum besseren Verständnis muß gesagt werden, daß Apel mit „Argumentation“ immer schon einen Diskurs meint, also eine Argumentation₃; wenn ich diese unübliche Bedeutung in der Paraphrase übernehme, ist sie durch den Index „3“ gekennzeichnet.) (1) Argumentation₃ setze eine wirkliche Argumentationsgemeinschaft₃ und mit dieser die Anerkennung aller Mitglieder als gleichberechtigte Diskussionspartner voraus; und da die unbegrenzte Rechtfertigung des Denkens auf keinen Diskussionspartner verzichten könne, müßten auch alle sprachfähigen Wesen — virtuelle Diskussionspartner! — als Person anerkannt werden (ibid. 400).

(2) „Wer argumentiert, der anerkennt implizit alle möglichen *Ansprüche* aller Mitglieder der Kommunikationsgemeinschaft, die durch vernünftige Argumente gerechtfertigt werden können (sonst würde der Anspruch der Argumentation sich selbst thematisch beschränken).“ (Ibid. 424f.)

Der Sinn der moralischen Argumentation₃ sei, alle Bedürfnisse von Menschen — als virtuelle Ansprüche — zum Anliegen der Kommunikationsgemeinschaft zu machen und sie argumentativ, mit den Bedürfnissen aller übrigen in Einklang zu bringen (ibid. 425). — 3. Der andere Teil der Strategie ist, die Notwendigkeit zur Argumentation₃ anthropologisch möglichst niedrig anzusetzen: Alles Denken sei schon ein internalisierter Dialog einer potentiellen Argumentationsgemeinschaft₃ (ibid. 393; 399; 419); weil Denken eine Form der Regelbefolgung sei, könne über seine Richtigkeit nur in einem öffentlichen Diskurs entschieden

3 Bibliographie der Schriften Apels in: Wolfgang Kuhlmann; Dietrich Böhler (Hrsg.): Kommunikation und Reflexion. Zur Diskussion der Transzendentalpragmatik. Antworten auf Karl-Otto Apel. Frankfurt: Suhrkamp 1982. S. 777 – 786. — Wichtige Schriften seiner Schüler: Böhler, Transzendentalpragmatik. — Böhler, Pragmatik. — Kuhlmann, Letztbegründung möglich? — Kuhlmann, Transzendentalpragmatik.

werden (ibid. 399; 401). Alles sinnvolle Entscheiden und Handeln setze die mindestens implizite Anerkennung der Argumentationsregeln₃ voraus; wer diese radikal zu negieren versuche — z.B. durch ständige Lüge —, werde im klinischen Sinne psychopathisch (ibid. 414); ja, alle sinnvollen Handlungen und sprachlichen Äußerungen könnten selbst als virtuelle Argumente aufgefaßt werden (ibid. 400f.). — 4. Alternativ zu 3. versucht Apel die Notwendigkeit zur Anerkennung der Argumentationsregeln₃ durch den Hinweis zu belegen, daß, wer die Frage nach der Rechtfertigung moralischer Normen stelle, schon die Argumentationsregeln₃ und das Moralprinzip anerkannt habe (ibid. 394; 420f.). Dieses Tu-quoque-Argument — dessen Akzeptanzunterstellung (Anerkennung des Moralprinzips) obendrein falsch ist — ist bei Apel nur ein Nebenpfad seiner Argumentation₃; deswegen soll es hier nicht weiter analysiert werden; es wird allerdings bei Kuhlmann breit ausgebaut und zum Hauptargument für die Behauptung der Notwendigkeit, die Argumentationsregeln₃ zu befolgen (z.B. Kuhlmann, Transzendentalpragmatik 71 – 76; 82 – 91).

Zu 1.: Erstaunlich ist, daß Apel trotz des hohen Stellenwertes, den die **transzendente Reflexion** bei ihm besitzt, diese Methode nur durch die von ihr erhofften Ergebnisse — Erkenntnisse über die Bedingungen der Möglichkeit und Gültigkeit aller Argumentation₃ — charakterisiert, das Verfahren und die Gültigkeitskriterien aber überhaupt nicht beschreibt. Daß Apel selten und wie er dann für die Ergebnisse dieser Reflexion argumentiert, läßt den Verdacht aufkommen, daß **es sich gar nicht um ein eigenes Verfahren, sondern nur um Intuitionen handelt.** Alberts Argumentation für die — nach Apels Bekundung transzendental reflexive — These vom Münchhausentriemmen ist weitgehend deduktiv mit analytischen Aussagen über logische Regeln als *Prämissen* (s.o., die Analyse in Abschnitt 4.2). Die zentrale und schwierige Frage, wie solche expliziten Begründungsregeln ermittelt und begründet werden können, wird bei Apel gar nicht berührt. Ohne Angabe eines entsprechenden Verfahrens bleibt die Behauptung, diese Regeln hätten den Status von nicht empirischen „Fakten der Vernunft“ (Apel, Transformation II, 416f.; 419) metaphysisch⁴. — Nimmt man die Existenz eines eigenen transzendentalphilosophischen Begründungsverfahrens an, so müßte auch dieses begründet werden — Begründungsregreß —; diese Begründung fehlt bei Apel erst recht.

Zu 2.: Aus diesem methodischen Defizit müssen fast zwangsläufig Fehler bei der Bestimmung der Diskursbedingungen erwachsen. Ihre Ergebnisse sind m.E. so unfruchtbar, daß ich die Kritik auf die zwei Beispiele (s.o. (1) und (2)) beschränke. Generell ist bei Apel völlig unklar, was es heißen soll, daß, wer argumentiere₃, dieses oder jenes — insbesondere moralische Normen — „immer schon implizit anerkennt“. Die Anerkennung im Sinne der Ab-

4 Kuhlmann hat eine eigene Theorie der transzendentalen Reflexion entwickelt (Kuhlmann, Letztbegründung; Kuhlmann, Transzendentalpragmatik 76 – 82; 105 – 144): Ermittelt werde die im Handlungswissen vom Argumentieren enthaltene Argumentationstheorie (Kuhlmann, Transzendentalpragmatik 111ff.). Den Einwänden, daß, wer eine Regel beherrscht, diese noch nicht explizieren können muß und daß Regeln auch veränderlich seien, begegnet Kuhlmann mit der Unterscheidung zwischen einem harten Kern und einer weichen Peripherie von Regeln; für jenen gälten die beiden Einwände nicht (ibid. 127 – 144). Daß Kuhlmann schon nicht angeben kann, welche Regeln zum Kern gehören (ibid. 141), ist — als Immunisierungsstrategie — ein Indiz dafür, daß die Einwände doch zutreffen: Auch fundamentale Regeln wie die Prädikation sind historische Errungenschaften. Und ein Blick in die Geschichte der Sprachphilosophie und der Linguistik zeigt, daß selbst, heute als Trivialitäten angesehene, theoretische Einsichten — wie die in den Handlungscharakter der Sprache — erst mühsam erworben wurden. Kuhlmanns Explikation belegt hauptsächlich eines: daß es bislang keine nachvollziehbare Methode der transzendentalen Reflexion gibt, daß diese vielmehr aus Intuitionen besteht. (An anderer Stelle (Kuhlmann, Transzendentalpragmatik 88f.) beruft sich Kuhlmann auf das Verfahren des Nachweises performativer Widersprüche. Zur Kritik dieses Verfahrens s.u. die Habermaskritik.)

sicht, diese Normen zu befolgen, ist wahrscheinlich nicht gemeint: Es gibt Scharen von Menschen, die (korrekt) diskutieren und doch dauernd gegen moralische Normen verstoßen⁵; und vermutlich will Apel ja gerade auch solche Personen mit seiner Ethik überzeugen. Sind *Implikationen* des bereits Anerkannten gemeint, so müßte Apel erst einmal unterscheiden, was anerkannt wird und was daraus folgt. Zudem muß man zum Diskutieren nichts *anerkennen*, sondern nur die Diskursregeln befolgen, was man dann aber in den meisten Fällen für gut halten wird; aus den Werturteilen, die in solchen Einstellungen enthalten sind, folgen aber keine Werturteile über andere Gegenstände. Die sinnvollste mögliche und im folgenden zugrundegelegte Deutung der genannten Formulierung ist deshalb wohl: daß man diese oder jene Regel befolgen muß, wenn etwas (noch) eine Argumentation₃ sein soll. Nun zu Beispiel (1), Argumentation₃ setze Anerkennung aller sprachfähigen Wesen als Personen voraus: Nach dem oben (in Abschnitt 5.3) erläuterten Verständnis muß man in einem fruchtbaren Diskurs, der diesen Namen verdient, die anderen als gleichberechtigte Diskussionspartner behandeln: Man muß ihre Thesen und Argumente zulassen und prüfen, ihre Fehler (argumentativ) kritisieren usw. Dies bezieht sich jedoch nur a) zu einer bestimmten Zeit b) auf die konkret beteiligten Personen c) als kompetente Kritiker. Die Verlängerung des Diskurses und die Erhöhung der Kritikerzahl (a und b) kann zwar u. U. die Zertifizierung vergrößern — wenn auch keine absolute Gewißheit verschaffen —; dies ist jedoch kein lexikalisch vorgeordnetes Ziel: Der Aufwand für eine zusätzliche Vergrößerung der Sicherheit wird ziemlich schnell so hoch, daß er die möglichen Vorteile — keine Irrtümer beim Handeln — auch bei wichtigen Fragen bald nicht mehr aufwiegt; größtmögliche Sicherheit um jeden Preis anzustreben wäre irrational. Die zusätzliche *moralische* Anerkennung der anderen (vergl. c) oder gar *virtueller* Diskussionspartner (siehe b) als Personen bringt hingegen für die Zertifizierung überhaupt nichts. — (2) (Wer argumentiere₃, erkenne alle möglichen gerechtfertigten Ansprüche aller Mitglieder der Kommunikationsgemeinschaft an.) Nach einem konsensuell abgeschlossenen Diskurs akzeptieren vermutlich alle Teilnehmer — da sie ihre Kritiken ja möglichst äußern sollten — das diskutierte Thesenbündel. Diese Anerkennung wird jedoch von keiner Diskursregel (vorab) gefordert — wie sollte man seine Überzeugungen Verhaltensregeln unterwerfen? Und sie bezieht sich nur auf a) tatsächlich diskutierte, b) von realen Diskursteilnehmern vorgetragene c) Thesen. Diskurse werden tatsächlich und sinnvollerweise thematisch beschränkt, damit sie überhaupt zu Ergebnissen gelangen; eine Einschränkung der Zertifizierungsmöglichkeit bedeutet dies nicht, weil ja alle für die Akzeptabilität der *thematisierten* Thesen relevanten Argumente vorgebracht werden können. Sicherlich kann man auch über moralische Themen diskutieren; daß man dies müsse, ist jedoch keine Diskursregel. — **Argumentationen₃, Diskurse und ihre Regeln haben also nicht die von Apel behaupteten moralischen Implikationen.**

Zu 3.: Denken ist kein internalisierter Dialog. Beim Denken gibt es u. a. zwar eine imaginierende und eine urteilende „Instanz“; diese kommunizieren oder diskutieren aber nicht miteinander: Die eine urteilt nicht, sondern produziert nur Vorstellungen, insbesondere sprachliche, also akustische und kinästhetische (der Sprechwerkzeuge), aber auch optische Vorstellungen; die andere „spricht“ keine Sätze oder Satzfragmente, sondern beurteilt sie nur. Auch die Suche von Argumenten und Gegenargumenten ist kein internalisierter Dialog von Proponent und Opponent. Wenn wir zu einer gegebenen These Argumente suchen,

5 Ärgerlich an Apels Theorie ist, daß sie sich um solche banalen Fakten — wenigstens explizit — überhaupt nicht kümmert, so daß der Leser entweder nur vermuten kann, daß sie auch bei der Konzipierung der Theorie nicht berücksichtigt wurden — wodurch der Ansatz sofort hinfällig würde —, oder daß er raten muß, was mit den nebulösen Thesen denn gemeint sein kann, wenn jene Fakten in ihnen berücksichtigt sein sollten.

Pro- oder Contraargumente, dann aktivieren wir gezielt unsere Phantasie; und die Ergebnisse dieser assoziativen Suche werden gegebenenfalls von der *einen* imaginierenden Instanz formuliert, seien diese Einfälle nun Pro- oder Contraargumente, ad hoc neu konstruiert, Erinnerungen an eigene Ideen oder an Äußerungen anderer Personen. Anschließend werden *alle* diese Einfälle von der *einen* urteilenden Instanz anhand von Akzeptabilitätskriterien auf ihre Tauglichkeit hin beurteilt: Sind sie relevant für die These, sind sie wahr. Sicherlich kann man auch Argumentationen und Diskurse imaginieren (jedoch immer nur mittels der *einen* imaginierenden Instanz; wir wissen bei den einzelnen Sätzen jeweils intuitiv, „wer“ gerade spricht); dies ist zum Denken — auch für die denkende Beurteilung von Thesen — aber nicht erforderlich. — **Erkennen, Denken und sinnvolles Entscheiden ist schon vorsprachlich möglich** — wie wollte man sonst den Spracherwerb erklären?; erinnert sei auch an non-verbale Formen der Intelligenz. Durch die Sprache werden diese Fähigkeiten allerdings z. T. ganz erheblich verbessert und ihre positiven Auswirkungen potenziert. Der normale Sprachkundige vermag aber — bei entsprechendem Beweismaterial — die Akzeptabilität von Thesen „monologisch“ und für sich zu beurteilen; gerade darin besteht ja die Sprachbeherrschung — wer in einer Verifikationssituation nicht fähig ist, zu beurteilen, ob ein Wahrnehmungsgegenstand rot ist (mit Vagheitsspielräumen), der ist entweder sehgeschädigt, oder er weiß nicht, was „rot“ heißt. Was auf diese Weise nicht zu gewinnen ist, ist die Zertifizierung des Urteils. Diese wird aber zum einen nicht bei allen Thesen benötigt, sie hat vielmehr einen von der Wichtigkeit der Frage abhängigen Wert. Zum anderen können unqualifizierte Zertifizierungen schon durch einfache Bestätigungen und Ablehnungen, also ohne Diskurs gewonnen werden — „ja, du hast recht“, „nein“. Diskurse mit Argumentationen werden erst für die qualifizierte Zertifizierung benötigt. — **Zudem liegen die phylogenetische Erfindung und der ontogenetische Erwerb von Sprachregeln lange vor denen der Argumentationsregeln₃**; wie kann dann jede sprachliche Äußerung, ja jede sinnvolle Handlung schon als „virtuelles Argument“ aufgefaßt werden (Apel, Transformation II, 400)? (Vergl. oben, Anmerkung 5.) Man kann zwar über jede einzelne Handlung diskutieren und argumentieren, ob sie gut ist; bei keiner einzigen ist dies jedoch anthropologisch notwendig; ob man über bestimmte Handlungen diskutieren sollte, ist eine Frage des Nutzens; über alle Handlungen zu diskutieren ist nicht einmal möglich. — Ständige Lüge mag vielleicht zu — negativ bewerteten — psychischen Störungen führen; dies gilt jedoch nicht für den relevanteren Fall einzelner Lügen. — **Kurz: Alle (!) Behauptungen Apels über die anthropologische Notwendigkeit des Diskurses sind falsch.** Sicher sind wir für unser Überleben auf soziale Kooperation und für hoch entwickeltes Leben auf Sprache und Diskurse angewiesen. Mit diesen pauschalen Einsichten alleine kann man aber weder konkrete Begründungs- oder Diskursregeln noch auch nur einigermaßen starke ethische Prinzipien begründen.

Habermas konzipiert die Begründung von Argumentationsregeln als zweistufigen Prozeß: In einem ersten Schritt müßten die üblicherweise befolgten Regeln quasiempirisch, mäeutisch ermittelt werden (Habermas, Diskursethik 106f.; Habermas, Universalpragmatik 183 – 204). Dieses Verfahren wird von Habermas nicht in einer operationalisierbaren Weise exemplifiziert; nach seinen erkennbaren Intentionen unterscheidet es sich von der hier angewendeten idealisierenden Hermeneutik vor allem durch das Verkennen der auch den Regelhandlungen zugrundeliegenden Optimalitätsurteile über Handlungsalternativen und durch das Vertrauen auf eine voll entwickelte Regelkompetenz der argumentierenden Subjekte, so daß bei Habermas keine bewertenden und idealisierenden Komponenten in die empirische Analyse einbezogen werden. — Der zweite Schritt sei die Begründung der ermittelten Regeln durch den Nachweis ihrer „Alternativenlosigkeit“ (Habermas, Diskursethik 94; 105f.; 107). Dafür nennt Habermas zwei Verfahren: 1. (in Anlehnung an Apel und Kuhlmann) den Nachweis des performativen Widerspruchs, daß Behauptungen über die Nicht-

geltung dieser Regeln in Widerspruch geraten müßten zu den bei dieser Behauptung schon — pragmatisch — präsupponierten Regeln (ibid. 90 — 93; 105); 2. den Nachweis, daß diese Regeln konstitutiv für Argumentationen seien, so daß es für sie keine funktionalen Äquivalente gebe (ibid. 94; 105f.). Zu 1.: Der **Nachweis eines performativen Widerspruchs** ist für die transzendente Frage fruchtlos: Auf diese Weise können weder — präsupponierte — Regeln *ermittelt* werden, denn um den Widerspruch zwischen Präsuppositionen und expliziter Aussage überhaupt feststellen zu können, müssen die Präsuppositionen schon bekannt sein; noch ist so die *Alternativenlosigkeit* der Präsuppositionen zu *beweisen*: Von zwei sinnvollen — klare Referenz, verständliches Prädikat etc. — kontradiktorischen Aussagen muß zwar die eine wahr und die andere falsch sein; welche aber von beiden die wahre ist, darüber sagt der Widerspruchsnachweis nichts aus. Z.B. zeigt Habermas zur Illustration dieses Verfahrens, daß bestimmte Behauptungen den von ihm erarbeiteten universellen Diskursregeln — lediglich konträr — widersprechen (ibid. 97 — 101). Was soll aber damit bewiesen werden? Doch wohl nicht, daß Habermas' Regeln die alternativlosen Diskursregeln sind?! — Zu 2.: a) Der Ausdruck „funktionale Alternativenlosigkeit“ kann einmal analytisch verstanden werden: Wer diese und jene Regel (nicht) befolgt, der argumentiert per definitionem (nicht). Der Nachweis, daß eine bestimmte Regel zu den definitorischen, konstitutiven Regeln gehört, setzt dann aber zum einen eine Definition von „Argumentation“ mit den entsprechenden Regeln voraus; und er kann zum anderen diese definitorischen Regeln nicht begründen. b) Der Ausdruck kann aber auch praktisch verstanden werden: Man muß genau diese Regeln befolgen, wenn man jene Funktion realisieren will — (in Habermas' Sinn) z.B. die Argumentationsregeln befolgen, um die Funktion „Einlösung oder Kritik von Geltungsansprüchen“ zu erfüllen (vgl. Habermas, *Kommunikatives Handeln I*, 38). Sollen derartige Regeln aber in einem praktischen Sinn begründet sein, so müßte zum einen wieder — schon vor dem Nachweis, daß nur sie die Funktion erfüllen — die mit ihnen angestrebte Funktion (praktisch) begründet werden. Zum anderen können Funktionen, die erst in den eigentlich bezweckten Stücken des Outputs festgelegt wurden, fast immer durch eine *Fülle* von Strukturen erfüllt werden, so daß ein **Nachweis der Alternativenlosigkeit** überhaupt nicht möglich wäre — Habermas bringt kein einziges Beispiel für einen derartigen Beweis. Vielmehr müßte aus der Fülle von Alternativen mit einer axiologischen praktischen Begründung die beste ausgewählt werden. — Demnach liefern also **alle von Habermas ins Auge gefaßten Verfahren keine Begründung von Argumentationsregeln**.

Prinzipiell gesagt **scheitern Habermas' und Apels Theorien daran, daß sie eine praktische Frage** — welches sind die besten Argumentationsregeln? — **mit deskriptiven Mitteln** — Ermitteln der Bedingungen bestimmter, aller Handlungen, Nachweis von Widersprüchen oder Alternativenlosigkeit — **zu beantworten versuchen** (vgl. oben Punkt 1).

Die Begründung von Begründungsregeln wird manchmal auch „**Letztbegründung**“ genannt. Entsprechend der obigen Argumentationsskizze ist eine Letztbegründung in diesem Sinne möglich. Andere Bedeutungen von „Letztbegründung“ sind: 2. Begründung einer ersten Aussage ohne Zuhilfenahme schon akzeptierter Aussagen, so daß mit Hilfe jener weitere Aussagen — insbesondere logisch — begründet werden können; 3. Begründung eines obersten praktischen Prinzips, mit dem weitere Prinzipien begründet werden können; 4. infallible Begründung, die letzte, absolute Sicherheit verschafft. — Zu 2.: Ohne Rekurs auf die Wahrheit anderer Aussagen können Ich- Φ - und elementare Wahrnehmungsaussagen unmittelbar bewiesen werden. Eine *argumentative* Letztbegründung dieses Typs ist jedoch nicht möglich; Argumentationen stützen sich eben auf Argumente. — Zu 3.: Als

„oberstes praktisches Prinzip“ kämen bei einem axiologischen Ansatz nur „oberste Werte“ oder primäre praktische Überzeugungen in Frage. Im Unterabschnitt 6.1.2 wurde schon gezeigt, daß „Werte“ nicht begründet hierarchisiert werden können. Primäre praktische Überzeugungen hingegen enthalten durch die Polarisierung und Quantifizierung schon gewisse Erkenntnisse (s.o. Abschnitt 6.3). Sie sind aber wieder nicht argumentativ praktisch begründbar. — Zu 4.: **Keine Form der Begründung vermag absolut Gewißheit zu verschaffen**. Das Erkennen kann vor allem an der falschen Erinnerung an den Vergleichsgegenstand scheitern (vgl. die Fehleranalyse in Abschnitt 5.3). Die Annahme aber, daß unmittelbare Beweise oder irgendeine Form der Argumentation völlige Sicherheit liefern könnten (s. z.B.: Kuhlmann, *Transzendentalpragmatik* 71ff.), beruht vor allem auf einer falschen Annahme über die Funktion von Argumentationen, und diese Annahme beruht auf einer begrifflichen Vermischung von Argumentationen und Diskursen: „Sicherheit gegenüber allen nur möglichen Zweifeln [Diskurs] ist aber für das Problem der Letztbegründung [Argumentationsfigur] gefordert.“ (Ibid. 72; Einschübe von mir, C.L.) Argumentationen erzwingen ja nicht — quasi naturgesetzlich — irgendwelche Bewußtseinsänderungen oder schalten mögliche Kritik aus, sondern sie leiten das Erkennen an. So garantieren korrekte deduktive Ableitungen aus wahren Aussagen zwar eine sichere Übertragung des Wahrheitswertes; ob aber eine (vermeintliche) deduktive Argumentation gültig ist, also eine korrekte logische Ableitung aus wahren Prämissen darstellt, dies muß der Adressat ja gerade erst überprüfen; bei dieser Überprüfung können ihm jedoch Fehler unterlaufen, so daß auch auf diesem Wege keine absolute Gewißheit zu gewinnen ist.

7.2 Ethische Argumentationen: moralische Begründungen von Normen, Handlungen und sozialen Institutionen

Ziel dieses Abschnittes ist es *nicht*, zu klären, wie genau, speziell für welche Thesen, argumentiert werden muß, wenn man moralische Normen, Handlungen oder soziale Institutionen moralisch begründen will. Denn um diese Aufgabe zu erfüllen, müßte man zunächst eine komplette materiale und Metaethik entwickeln, was den Rahmen dieser Untersuchung selbstverständlich völlig übersteigt. Vielmehr soll in diesem Abschnitt nur **gezeigt werden, daß ethische Argumentationen formal kein besonderer Typ von Argumentationen sind, sondern nur Argumentationen für Thesen eines besonderen Inhalts, und daß die wichtigsten Formen von Argumentationen mit ethischen Thesen in dieser Untersuchung schon behandelt wurden, insbesondere daß die interessantesten ethischen Argumentationen praktische Argumentationen** (mit den in Abschnitt 6.1 entwickelten Gültigkeitskriterien) **sind**. Da auch diese viel schwächere These noch erhebliche materiale ethische Implikationen hat, die hier nur z.T. belegt werden können, sind die folgenden Überlegungen nur als *ein* Beispiel dafür anzusehen, mit welchen Typen

ethischer Urteile eine bestimmte ethische Position rechnet und wie diese Urteile mittels der hier entwickelten Argumentationstypen begründet werden können. Von den Argumentationen der drei Unterdisziplinen der Ethik, der materialen, der angewandten und der Metaethik, werden hier hauptsächlich die angewandten ethischen Argumentationen untersucht werden.

Die materiale Ethik (was sind die Kriterien für moralische Handlungen, moralische Normen?) und die Metaethik (was ist die Bedeutung moralischer Urteile?) sind m. E. beide idealisierend-hermeneutische und praktisch-technische Disziplinen (zur Erläuterung dieser Begriffe s. o., Abschnitt 1.2). Ihr eigentliches Ziel ist, gute Moralkriterien und gute moralische Begriffssysteme zu entwickeln. Die idealisierend-hermeneutischen Anteile dieser Disziplinen dienen dazu, die faktisch vorhandenen Kriterien und Begriffssysteme zu ermitteln und die idealen Intentionen hinter ihnen zu rekonstruieren. Diese Ergebnisse bilden dann die Vorgaben, die im praktisch-technischen Teil gegebenenfalls verbessert werden. Vor allem diese Zielbestimmung für die Metaethik widerspricht dem üblichen Verständnis, daß die Metaethik die faktische Bedeutung moralischer Urteile einfach nur rein deskriptiv feststellen müsse. Diesem üblichen Verständnis steht aber entgegen, daß die Bedeutungen moralischer Urteile nicht so offenliegen wie bei den meisten anderen Urteilen, so daß diese Bedeutungen — wie die Kontroversen innerhalb der Metaethik zeigen — anscheinend nur sehr mühsam rekonstruiert werden können und daß die individuell angenommenen Bedeutungen teilweise von der jeweils akzeptierten Moral abhängen; diese persönlichen Bedeutungen sind also im weitesten Sinne theoretisch beeinflusst. Die Metaethik kann nun nicht einfach davon ausgehen, daß diese Begriffssysteme und ihre zugehörigen Moralphilosophien optimal sind (welche auch?); sie hätte vielmehr die tatsächlich vorhandenen, dunklen Bedeutungen idealisierend zu rekonstruieren und — wie andere Theorien auch — im Rahmen einer bestimmten materialen Ethik nützliche Begriffssysteme zu entwickeln. Ähnliches gilt für die materiale Ethik: Die Fülle und der historische Wandel materialer Moralsysteme, die Tatsache, daß dieser Wandel neben sozialen Veränderungen auch durch kognitive Weiterentwicklungen bedingt ist, ist ein Indiz dafür, daß das Erkennen von materialen Moralsystemen nicht einfach deskriptiv erfolgen kann. Moralkriterien erfüllen vielmehr bestimmte soziale Funktionen. Und das Ziel der materialen Ethik wäre entsprechend, solche begründeten Funktionen zu ermitteln und Moralkriterien zu entwickeln, die diese Funktionen gut erfüllen. Wie dem auch sei: **Wenn materiale und Metaethik wirklich idealisierend-hermeneutische und praktisch-technische Disziplinen sind, dann sind ihre zentralen Theoreme Φ -Aussagen und vor allem Werturteile; und die zentralen Argumentationstypen sind entsprechend interpretierende und praktische Argumentationen; und innerhalb der praktischen Argumentationen können wieder die verschiedensten deskriptiven Argumentationen vorkommen für die Aussagen über die Aspekte der einzelnen Vorschläge.**

Die wichtigsten inhaltlichen Arten von Begründungen innerhalb der **angewandten Ethik** sind: **1. moralische Handlungsbegründungen, 2. Begründungen**

moralischer Urteile, 3. Begründungen moralischer Normen und 4. moralische Begründungen sozialer Institutionen, insbesondere ganzer Staatsverfassungen.

Zu 1.: Moralische Handlungsbegründungen können entsprechend der obigen (s. Abschnitte 2.3; 3.3) Funktionsanalyse keine **Argumentationen für Handlungen**, sondern nur für ausgezeichnete **Urteile über diese Handlungen** sein. Als diese Urteile werden üblicherweise angesehen: **a) „Die Handlung a_i ist moralisch gut“** oder: **b) „Die Handlung a_i ist moralisch geboten/erlaubt.“** Das Urteil a ist ein spezielles moralisches Werturteil (s. 2.). — Wenn das Urteil b wahr ist, folgt es logisch aus entsprechenden Aussagen über die situativen Eigenschaften von a_i und Aussagen über geltende moralische Normen; **b wäre also zunächst deduktiv zu begründen.** Daß eine nicht gesatzte Norm gilt, heißt, daß sie weitgehend befolgt wird und daß ihre bekanntgewordene Verletzung wahrscheinlich mit (informellen) Sanktionen geahndet wird (Lumer, Geltung). Daß diese definitorischen Bedingungen erfüllt sind, ist eine generelle empirische Aussage über Wahrnehmungs- und innerpsychische Tatsachen; sie wäre also zuerst deduktiv oder generalisierend zu begründen (die Norm n_i wird im Geltungsbereich g weitgehend befolgt, nämlich beispielsweise in folgenden Fällen . . . ; nicht aber in diesen Fällen . . .), **dann durch unmittelbare Beweise bzw. erkenntnisgenetisch** (s_i hat zur Zeit t_i entsprechend der Norm gehandelt; s_i hat die Norm übertreten; als dies bekannt wurde, wurde s_i bestraft) und interpretierend (s_i hatte (nicht) die Absicht, die Norm zu befolgen; s_i glaubte, s_i habe die Norm übertreten). Daß geltende Normen auch moralische sind, kann einerseits konventionalistisch verstanden werden (moralisch ist, was die Leute für moralisch halten); dieser Teil der These wäre **dann** eine generelle Φ -Aussage, die wieder **deduktiv oder generalisierend bzw. auf der zweiten Stufe interpretierend** begründet werden kann. Andererseits kann der moralische Status auch so verstanden werden, daß die *Norm moralisch begründet* ist (s. 3.).

Zu 2.: Moralische Urteile können als Urteile unmittelbar Thesen von Argumentationen sein. Der eine Typ moralischer Urteile sind die deontologischen moralischen Urteile, daß etwas moralisch geboten ist (s. 1.b); der andere Typ sind die moralischen Werturteile, von denen es wieder zwei Unterarten gibt, die teildeskriptiven (mit Prädikaten wie „gerecht“, „infam“, „gemein“) und die reinen. Die teildeskriptiven Werturteile müssen zuerst durch entsprechende theoretisch motivierte Definitionen in ihre deskriptiven und ihre rein evaluativen Komponenten aufgespalten werden. **Die deskriptiven Komponenten sind wieder durch entsprechende deskriptive oder universelle Argumentationen zu begründen.** Die Bedeutungen reiner moralischer Werturteile ist umstritten. Üblicherweise werden sie entweder als äquivalent zu deontologischen Urteilen angesehen (a_i ist gut = a_i ist erlaubt/geboten) oder über personenbezogene Urteile definiert. Die erste Annahme ist schon aus rein syntaktischen Gründen falsch: „gut sein“ ist ein zweistelliger quantitativer Begriff: „ x ist in dem und dem Maße (im Maße y) gut“; „erlaubt“ und „geboten“ sind einstellige qualitative Begriffe: „ x ist geboten.“ Zudem muß, was moralisch erlaubt ist, noch lange nicht gut sein; und was moralisch gut ist, muß noch lange nicht moralisch geboten sein — was könnte man nicht alles moralisch

Gutes tun, ohne daß wir es verwerflich finden, diese guten Taten zu unterlassen. Werden die moralischen Werturteile hingegen über personenbezogene Werturteile definiert, dann sind **praktische Argumentationen wesentliche Teilargumentationen innerhalb der komplexen Argumentationen für moralische Werturteile.**

Zu 3. und 4.: Moralische Normen und soziale Institutionen sind keine Urteile. Argumentativ begründet werden können auch sie nur mittels Argumentationen für ausgezeichnete Urteile über sie. Zu bestimmen, welche Urteile dies sind, ist eine zentrale Aufgabe der materialen Ethik, denn mit dieser Bestimmung werden ja zugleich die Moralkriterien für Normen und soziale Institutionen festgelegt. (Diese Bestimmung ist deshalb keine Aufgabe der Metaethik, weil es ja nicht primär darum geht, die Bedeutung solcher Thesen zu ermitteln, sondern festzulegen, durch welche wahren Urteile (mit einer bestimmten Bedeutung) die Norm bzw. die Institution begründet wird.) Die Festlegung der Moralkriterien sollte auf grundlegenden materialen Untersuchungen sozialer Verhältnisse basieren, ähnlich wie die Festlegung der prudentiellen Handlungskriterien auf der Handlungstheorie. Diese Moralkriterien können hier nicht entwickelt werden. Die meisten gängigen Moralkriterien sind jedoch über personenbezogene Werturteile definiert — z.B. daß die Folgen einer allgemeinen Befolgung der zu begründenden Norm für alle Betroffenen akzeptabel sind. **Zentraler Bestandteil moralischer Begründungen von Normen und Institutionen wären dann wieder die praktischen Argumentationen.** Der Bezug solcher Begründungen auf personenbezogene Werturteile ist m.E. deshalb notwendig, weil moralische Begründungen von Normen und Institutionen auch motivierende Funktionen haben sollten: Sie sollten (indirekt) zur Befolgung der Norm und zur Unterstützung der Normgeltung und der sozialen Institution motivieren. Dies können sie nach der obigen (s. Abschnitt 6.2) Theorie aber nur, wenn sie implizit auch zeigen, daß die Befolgung, Geltung oder Unterstützung der Norm bzw. der sozialen Institution gut für den Betroffenen ist.

Auswahlbibliographie

(Zusätzlich herangezogene Literatur findet sich in den Anmerkungen. Die im obigen Text als Sigle verwendeten Teile des jeweiligen Titels sind hier fett gedruckt.)

- Albert**, Hans: **Kritizismus** und Naturalismus. Die Überwindung des klassischen Rationalitätsmodells und das Überbrückungsproblem. In: Lenk, Wissenschaftstheorie 111-128.
- Albert**, Hans: **Traktat** über kritische Vernunft. Tübingen: Mohr, 4., verbesserte Aufl. 1980. XVI, 225 S.
- Albert**, Hans: **Wertfreiheit** als methodisches Prinzip. Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft. (1963). In: Ernst Topitsch (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften. Köln: Kiepenheuer & Witsch⁸1972. S. 181-210.
- Albert**, Hans; Ernst **Topitsch** (Hrsg.): Werturteilsstreit. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2., erw. Aufl. 1979. XI, 568 S.
- Apel**, Karl-Otto: **Sprachtheorie** und transzendente Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen. In: Ders. (Hrsg.): Sprachpragmatik und Philosophie. Frankfurt: Suhrkamp 1976. S. 10-173.
- Apel**, Karl-Otto: **Transformation** der Philosophie. Band 1: Sprachanalytik, Semiotik, Hermeneutik. Band 2: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft. (1973). Frankfurt: Suhrkamp²1981. 379; 447 S.
- Aristoteles**: Werke (zitiert nach der Standardpaginierung der Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften).
- Austin**, John L[angshaw]: **Fremdseelisches**. (Other Minds. 1946). In: Ders.: Gesammelte philosophische Aufsätze. Übers. u. hrsg. v. Joachim Schulte. Stuttgart: Reclam 1986. S. 101-152.
- Austin**, John Langshaw: Zur Theorie der **Sprechakte**. (How to do things with Words. 1962). Deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny. Stuttgart: Reclam²1979. 219 S.
- Bauer**, Hildegard: Die **Entwicklung** der primären Wahrnehmungsprozesse und ihre Bedeutung für die Sprachentwicklung bei Körperbehinderten nach Affolter und Mitarbeitern. In: Andreas D. Fröhlich (Hrsg.): Wahrnehmungsstörungen und Wahrnehmungstraining bei Körperbehinderten. Rheinstetten: Schindele-Verlag 1977. S. 67-87.
- Beckermann**, Ansgar: **Gründe** und Ursachen. Zum vermeintlich grundsätzlichen Unterschied zwischen mentalen Handlungserklärungen und wissenschaftlich-kausalen Erklärungen. Kronberg/Ts.: Scriptor 1977. 5^o, 181 S.
- Beckermann**, Ansgar: Analytische Handlungstheorie. Band 2: **Handlungserklärungen**. Frankfurt: Suhrkamp 1985. 448 S.
- Bendszeit**, K.: **Grund**. In: Joachim Ritter (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Unter Mitwirkung von [. . .]. Band 3. Basel; Stuttgart: Schwabe 1974. Sp. 902-910.
- Berk**, Ulrich: **Konstruktive Argumentationstheorie**. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommannholzboog 1979. 248 S.
- Bittner**, Rüdiger: Ein **Abschnitt** sprachanalytischer Ästhetik. Nachwort. In: Bittner/Pfaff 251-279.
- Bittner**, Rüdiger: **Transzendental**. In: Krings/Baumgartner/Wild 1524-1539.
- Bittner**, Rüdiger; Peter **Pfaff** (Hrsg.): Das ästhetische Urteil. Beiträge zur sprachanalytischen Ästhetik. Köln: Kiepenheuer & Witsch 1977. 299 S.
- Böhler**, Dietrich: **Rekonstruktive Pragmatik**. Von der Bewußtseinsphilosophie zur Kommunikationsreflexion: Neubegründung der praktischen Wissenschaften und Philosophie. Frankfurt: Suhrkamp 1985. 484 S.